

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Roggenburg
vom 06.12.2017

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Roggenburg folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Roggenburg.

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Roggenburg erhebt für die Inanspruchnahme Ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

- | | |
|---|--------------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhezeit für ein | |
| Grab mit einer Grabstelle | 2.600,00 EUR |
| Kindergrab (Allgemeingrab mit verkürzter Ruhefrist) | 1.305,00 EUR |
| Grab mit zwei Grabstellen | 5.225,00 EUR |
| Grab mit drei Grabstellen | 7.825,00 EUR |

- (2) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhezeit für ein
- | | |
|--------------------|--------------|
| Urnengrab (klein) | 1.050,00 EUR |
| Urnengrab (mittel) | 1.305,00 EUR |
| Urnengrab (groß) | 1.560,00 EUR |
- (3) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhezeit für ein Sternenkind 651,00 EUR.
- (4) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhezeit im Ruheobstgarten und in der Urnenwiese 2.610,00 €.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Bestattungsgebühr beträgt für das Ausheben eines
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| - Allgemeingrabes | 485,00 EUR |
| - Allgemeingrabes zur Tiefbestattung | 530,00 EUR |
| - Kindergrabes bis zum 10. Lebensjahr | 330,00 EUR |
| - Urnengrabes | 255,00 EUR |
| - Sternenkindgrabes | 255,00 EUR |
2. Ausgraben einer Leiche
- | | |
|------------------------------|------------|
| a) während der Ruhefrist | 800,00 EUR |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 490,00 EUR |
- c) Bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr ermäßigt sich die Gebühr auf 60 v.H. der Gebührensätze von a bzw. b.

§ 6 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die nutzungsunabhängige Vorhaltegebühr Leichenhaus beträgt 150,00 EUR je Beisetzung auf einem Friedhof im Gemeindegebiet Roggenburg.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 EUR je angefangener Tag der Inanspruchnahme.

§ 7 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Hinweis:

Die ursprüngliche Satzung ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die obige Fassung beinhaltet den Stand der 4. Änderungssatzung, welche zum 01.01.2026 in Kraft getreten ist.

Im Zweifelsfall gilt ausschließlich das jeweilige Original!